**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

22.09.2016

Aktenzeichen
1552 - I. 12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau
Heukelbach
Telefon: 0211 8792-513

Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE

Ihre E-Mail-Anfrage vom 15.09.2016

Sehr geehrte

ich komme zurück auf Ihre o. g. Anfrage zu den Rechtsgrundlagen für die Anonymisierung der in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen.

Gerichtsentscheidungen werden gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich anonymisiert veröffentlicht.

Gerichtliche Entscheidungen enthalten regelmäßig Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, für welche die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind. Namentlich zu nennen sind insoweit das Landesdatenschutzgesetz NRW und das Bundesdatenschutzgesetz.

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche
Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Im Falle gerichtlicher Verfahren sind personenbezogene Daten zur geordneten Durchführung des Verfahrens erforderlich und deren Erhebung insoweit auch zulässig.

Allerdings ist die Bekanntgabe gerichtlicher Entscheidungen über den Kreis der Verfahrensbeteiligten hinaus nicht mehr dem eigentlichen Gerichtsverfahren zuzuordnen. Insoweit obliegt es der veröffentlichenden Behörde oder dem Gericht, vor einer Veröffentlichung das Erforderliche zum Schutz der in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten zu veranlassen. Dies geschieht durch Schwärzung oder sonstige Anonymisierung.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der o. g. einschlägigen Gesetze finden im Übrigen auch ihren Niederschlag in den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW). Nach § 9 IFG NRW ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Zwar lässt die Regelung Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, z. B. wenn die betroffene Person einwilligt oder ein gesetzlicher Anspruch auf Kenntnis dieser Informationen besteht. Die Veröffentlichung von Rechtsprechung in einschlägigen Datenbanken allerdings erfüllt keinen der im § 9 IFG NRW genannten Ausnahmetatbestände, folglich bleibt es beim Grundsatz der Anonymisierung.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Angaben geholfen zu haben und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kröner